

**Miet- und Pachtzinsforderungen.**

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Reihe Veränderungen zu dem Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Danach kann bei Besitzwechsel der Ersterer das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, verliert aber dieses Recht, sobald er die Kündigung nicht für den ersten zulässigen Termin erfolgen läßt. Soweit die Wirkung von Verfügungen und Rechtsgeschäften nach dem B. G. B. von einem Uebergang des Eigentums abhängt, erhält die Beschlagnahme des Grundstücks die Rechtswirkung eines solchen Ueberganges. Die Mieter und Pächter sind über die erfolgte Beschlagnahme zu unterrichten und über deren rechtliche Bedeutung aufzuklären. Rechtlich gleichgestellt mit der Beschlagnahme zwecks Zwangsversteigerung ist eine bis zum Zuschlag fortdauernde Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung. Dazu treten gewisse Ergänzungen der Bestimmungen des B. G. B. nach der Art der folgenden: „Erfolgt der Uebergang des Eigentums innerhalb des letzten halben Monats eines Kalenderjahres, so ist die Verfügung auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das folgende Kalenderjahr bezieht.“ Wir werden auf die Verordnung noch zurückkommen.